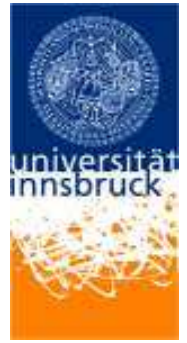


MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 06. Juli 2009

106. Stück

378. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Library and Information Studies an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt“

378. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Library and Information Studies an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt“

Das Curriculum für den Universitätslehrgang „Library and Information Studies an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt“, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 1. Juni 2005, 37. Stück, Nr. 147, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission vom 16. Juni 2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 25. Juni 2009)

1. *Die Überschrift hat zu lauten: „Curriculum für den Universitätslehrgang Library and Information Studies an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg“*
2. *Im § 2 wird das Wort „Lehrganges“ durch das Wort „Universitätslehrganges“, das Wort „Lehrgang“ durch das Wort „Universitätslehrgang“ und das Wort „Statuten“ durch „Curriculum“ ersetzt.*

Dem § 2 wird folgender Satz angefügt: „Diese einheitliche Ausbildung ist durch die Verordnung BGBl. II 186/2005 geregelt.“

3. *In § 4 wird das Wort „Lehrgang“ durch das Wort „Universitätslehrgang“ ersetzt.*

4. *§ 5 Abs. 1 und 2 lauten:*
„(1) Für die Aufnahme in den Grundlehrgang sind Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung Voraussetzung.“

„(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Aufbaulehrganges haben neben dem absolvierten Grundlehrgang gemäß § 5 Abs. 1 ein im Inland oder Ausland abgeschlossenes Studium in einem Mindestausmaß von 180 ECTS-Punkten nachzuweisen.“

In Abs. 3 wird das Wort „Lehrgang“ durch „Universitätslehrgang“ ersetzt.

Abs. 4 hat zu lauten:

„Über die Aufnahme entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung gemäß den festgelegten Richtlinien.“

5. *In § 6 Abs. 3 und 4 wird die Abkürzung „BID“ durch den Wortlaut „Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen“ ersetzt.*

6. *§ 7 samt Überschrift hat zu lauten:*

§ 7 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrganges

- (1) Lehrveranstaltungen des Grund- und Aufbaulehrganges (inkl. Anteile des fachspezifischen Praktikums)

GRUNDLEHRGANG

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
FB 1.	Management Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland				
B1	Grundlagen der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Non-Profit Organisationen	3	VO	K	3
B2	Bibliotheks- und Informationsmanagement	2	VO	K	2
B3	Bau und Einrichtung; Bestandserhaltung von Medien in Bibliotheken	2	VO	M	2
B4	Kommunikationstheorien; Berufliche Kommunikationsfertigkeiten	2	WS	PI	2
B5	Englischsprachige Fachterminologie I	1	WS	PI	1
B6	Projektmanagement	(2)*	WS	PI	*
Lernziele FB 1: Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen					

FB 2.	Medientheoretische Grundlagen				
M1	Medientheorie I	2	VO/SE	K	3
M2	Medientheorie II	2	VO	M	2
Lernziele Fachbereich 2: Kenntnisse der Typologie und unterschiedlichen Erscheinungsformen historischer und moderner Medien sowie Erwerb umfassender Medienkompetenz					

FB 3.	Medienerschließung				
E1	Methoden der Erschließung	2	VO	K	2
E2	Regelwerke für die Formalerschließung I	(4)*	VU	K	±
E3	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung I	(4)*	VU	M	*
Lernziele Fachbereich 3: Fähigkeiten, geeignete Erschließungsmethoden und Regelwerke für differenzierte Retrievalbedürfnisse auszuwählen und deren praktische Anwendung zu beherrschen					

FB 4.	Information Retrieval				
I1	Informationsvermittlung I	3	VU	M	2
I2	Informationsvermittlung II	3	VU	M	3

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
I3	Informationstechnologie I	2	VO	K	4
Lernziele Fachbereich 4: Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnissen führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können					

FB 5.	Rechtsgrundlagen				
R1	Berufsrelevante Rechtsgrundlagen	2	VO	M	3
R2	Medienrecht	2	VO	M	3
Lernziele Fachbereich 5: Kenntnisse der arbeits-, medien- und urheberrechtlichen Bestimmungen in Österreich und der EU					

Summe Lehrveranstaltungen		28			32
---------------------------	--	----	--	--	----

PROJEKTARBEIT		(8)*	VO/AG	P	*
---------------	--	------	-------	---	---

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Wahlfächer:		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
B7	Informationsethik	1	VO	K	1
B8	BenutzerInnenforschung:	1	WS	PI	1
B9	Öffentliches Bibliothekswesen I: Strukturen und Zielgruppen	2	VO	K	2
B10	Öffentliches Bibliothekswesen II: Medien und Vermittlung	2	VO	M	2
E4	Regelwerke für die Formalerschließung II	(3)*	WS	PI	*
E5	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung II	(3)*	WS	PI	*
M3	Medientheorie III	2	VO	K	2
I4	Bibliometrie und Szientometrie	2	VO	K	2

AUFBAULEHRGANG

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	PRÜ-Typ	ECTS
FB 1.	Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland				
B11	Strategische Planung in Bibliotheks- und Informationseinrichtungen	2	VO	K	4
B12	Informations- und Wissensmanagement	2	VO	K	4
B13	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	2	VO	K	4
B14	Master Seminar	2	SE	PI	4
Lernziele Fachbereich 1: Vertiefende Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in BID-Einrichtungen					

FB 4.	Information Retrieval				
I5	Informationsvermittlung III	2	WS	PI	4
Lernziele Fachbereich 4: Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnisse führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können					

Summe Lehrveranstaltungen		10			20
---------------------------	--	----	--	--	----

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Wahlfächer:		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
B16	Wissenschaftliches Publizieren	2	VO	K	4
B17	Englischsprachige Fachterminologie II	1	WS	PI	2
B18	Personalführung	1	VO	K	2
M4	Methoden der Buchforschung	2	WS	PI	4
I6	Informationstechnologie II	2	WS	PI	4

MASTER-THESIS		15			27
Defensio				P/M	3

Abkürzungen:

SS = Semesterstunden

ECTS = ECTS

VO = Vorlesung

VU = Vorlesung mit Übungen

WS = Workshop

SE = Seminar

AG = Arbeitsgemeinschaft

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Präsentation

PI = Lehrveranstaltung mit immanenten Prüfungscharakter

* = Fachspezifisches Praktikum (vgl. §7 Abs. 3)

(2) Projektarbeit und Master-Thesis

Themen für die Projektarbeit können nach Absprache mit der organisatorischen Lehrgangsführung, für die Master-Thesis nach Absprache mit der wissenschaftlichen Lehrgangsführung aus den fünf im Curriculum genannten Fachbereichen gewählt werden.

(3) Fachspezifisches Praktikum

Das fachspezifische Praktikum dauert 100 Tage und gliedert sich in:

Fachspezifisches Praktikum	Umfang	ECTS
Anwendung des Gelernten an einem facheinschlägigen Arbeitsplatz; Anwendung von Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung in Form von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 Semesterstunden im Rahmen des Curriculums	55 Tage	14
Kennen lernen von verschiedenen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens	25 Tage	6
Projektarbeit inkl. Lehrveranstaltung zum Projektmanagement	20 Tage	5

7. § 8 hat zu lauten:

§ 8 Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen

Vor Beginn des Universitätslehrganges können auf Antrag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsführung angerechnet werden. Die Beurteilung, welche Teile des Universitätslehrganges angerechnet werden können, obliegt der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

8. § 9 hat zu lauten:

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Der Studienerfolg ist in Einzelprüfungen nachzuweisen und besteht je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles gemäß dem Curriculum aus

- a. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
- b. Projektarbeiten,
- c. Präsentationen,
- d. begleitenden Leistungsfeststellungen,
- e. Master-Thesis und Defensio.

(2) Im übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der den Universitätslehrgang durchführenden Universität.

(3) Voraussetzungen für den Abschluss des Grundlehrganges sind:

- a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
- b. Nachweis über absolvierte Praktika gemäß Curriculum

- c. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Grundlehrgang ist die durch den Projektbetreuer / die Projektbetreuerin positiv beurteilte Projektarbeit

(4) Voraussetzungen für den Abschluss des Aufbaulehrganges sind:

- a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
- b. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Aufbaulehrgang ist die durch den Betreuer / die Betreuerin positiv beurteilte Master-These
- c. Die Master-These ist Gegenstand sowohl einer schriftlichen Beurteilung als auch einer daran anschließenden Defensio. Die Defensio besteht aus der Präsentation und der Verteidigung der Master-These.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus: einem Vertreter / einer Vertreterin der wissenschaftlichen Gesamtleitung des Universitätslehrganges, dem organisatorischen Leiter / der organisatorischen Leiterin und zwei weiteren fach einschlägigen Experten / Expertinnen.

9. § 10 hat zu lauten:

§ 10 Abschluss

- (1) Der Abschluss des Grundlehrganges bzw. des Aufbaulehrganges wird durch ein Zeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventen / Absolventinnen des Grundlehrganges wird die Bezeichnung "Akademischer Bibliotheks- und Informationsexperte / Akademische Bibliotheks- und Informationsexpertin" verliehen.
- (3) Den Absolventen / Absolventinnen des Aufbaulehrganges ist der akademische Grad Master of Science (Library and Information Studies), abgekürzt MSc zu verleihen.

10. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Lehrgang“ durch „Universitätslehrgang“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Abkürzung „BID“ durch die Wortfolge „Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Lehrgänge“ durch das Wort „Universitätslehrgänge“ ersetzt.

Abs. 4 lit f lautet: „f. Festlegung der Teilnehmer- / TeilnehmerInnenzahl“.

In Abs. 5 lit. a. wird das Wort „Lehrganges“ durch „Universitätslehrganges“ ersetzt.

Abs. 7 lautet:

- (7) Das Leitungsgremium trägt für die Planung des Universitätslehrganges Verantwortung mit der Zielsetzung, eine österreichweit einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal an Universitäten zu sichern. Insbesondere obliegen ihm die:
 - a. Ausarbeitung von Empfehlungen für eine österreichweit einheitliche wirtschaftliche Kalkulation
 - b. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums
 - c. Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
 - d. Festlegung der Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrgängen
 - e. Festlegung der Anrechnungsmodalitäten von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule gemäß § 8 dieses Curriculums.
 - f. Festlegung der angemessenen Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang
 - g. Erstellung einer Geschäftsordnung

11. In § 12 lautet der erste Satz:

Die Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang Library and Information Studies MSc eingerichtet ist, bestellen auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters / der wissenschaftlichen Leiterin einen wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von 3 Jahren für den Universitätslehrgang.

12. In § 13 wird das Wort „Lehrganges“ durch „Universitätslehrganges“ ersetzt.

13. Nach § 16 wird folgender § 17 samt Überschrift angefügt:

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderungen treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der durchführenden Universität folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Grundlehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Aufbaulehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonach

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal